



Wettspielbedingungen 2013 des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Für alle Wettspiele, die vom Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW e.V.) ausgeschrieben und veranstaltet werden, gelten die folgenden

- Generellen Spielbedingungen (siehe A)
- Sonstigen Ausschreibungskriterien/ Teilnahmebedingungen (siehe B)
- Besonderheiten für LGV-Wettspiele mit Clubspielleitungen (siehe C)

und die jeweilige Ausschreibung für das betreffende Wettspiel.

Die Wettspiele sind zusätzlich nach den Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV auszurichten.

Einsichtnahme in alle DGV Verbandsordnungen ist in jedem Vereinssekretariat bzw. bei der Spielleitung möglich.

A. Generelle Spielbedingungen (Wettspielbedingungen i.S. der Golfregeln)

1. Regeln / Platzregeln

Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatut) und den Platzregeln des GV NRW e.V. (Hardcard unter www.gnrw.de).

2. Bälle und Driverköpfe

a) Bälle (Regel 5-1 Anmerkung)

Es muss mit einem Ball gespielt werden, der in der vom R&A herausgegebenen gültigen Liste der zugelassenen Bälle ("Conforming Golf Balls") enthalten ist. Die aktuelle Liste ist im Internet unter www.randa.org einzusehen.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation

b) Driverköpfe (Regel 4-1, Anhang II, Ziffer 4.c)

Jeglicher Driver, den ein Spieler mit sich führt, muss einen Schlägerkopf haben, der bezüglich Typ und Neigung der Schlagfläche (Loft) in dem vom R&A herausgegebenen

Verzeichnis zugelassener Driver-Köpfe aufgeführt ist.

Ausnahme: Ein Driver, dessen Schlägerkopf vor 1999 hergestellt wurde, ist von dieser Wettspielbedingung befreit.

Strafe für Verstoß: s. Regel 4-1 und 4-2

Strafe* für das Mitführen eines Schlägers unter Verstoß gegen diese Wettspielbedingung ohne diesen zu spielen:

Lochspiel: Nach Beendigung des Lochs, bei dem der Regelverstoß festgestellt wurde, ist der Stand des Lochspiels zu berichtigen; dabei wird für jedes Loch, bei dem ein Verstoß vorkam, ein Loch abgezogen, höchstens jedoch zwei Löcher pro Runde.

Zählspiel: Zwei Schläge für jedes Loch, bei dem ein Verstoß vorkam, höchstens jedoch vier Schläge pro Runde.

Zählspiel und Lochspiel: Bei einem Verstoß zwischen zwei Löchern wirkt sich die Strafe für das nächste Loch aus.

* Jeder unter Verstoß gegen Regel 4-1 oder 4-2 mitgeführte Schläger muss, nach dem festgestellt wurde, dass ein Verstoß vorlag, unverzüglich vom Spieler gegenüber seinem Gegner im Lochspiel oder einem Mitbewerber im Zählspiel für neutralisiert erklärt werden. Unterlässt der Spieler dies, so ist er disqualifiziert.

Strafe für das Spielen eines Schläges mit einem Schläger unter Verstoß gegen diese Wettspielbedingung:

Disqualifikation

3. Unangemessene Verzögerung; langsames Spiel (Regel 6-7)

Hat eine Spielgruppe nach Auffassung der Spielleitung den Anschluss an die vorangehende Spielgruppe verloren oder hat sie, falls Richtzeiten zum Spielen eines oder mehrerer Löcher vorgegeben sind, mehr Zeit als die Richtzeit benötigt, so wird die Spielgruppe ermahnt. Wird danach eine



Verbesserung des Spieltempos nicht festgestellt, wird der Spielgruppe mitgeteilt, dass ab sofort für jeden einzelnen Spieler eine Zeitnahme durchgeführt wird. Die Zeitnahme beginnt, wenn der Spieler mit seinem Schlag an der Reihe wäre. Überschreiten der erste Spieler die Zeit von 50 sec. und die folgenden Spieler die Zeit von 40 sec. für die Ausführung des Schläges, so wird dies als Verstoß der Regel 6-7. angesehen.

Strafe für Verstoß:

Lochspiel: 1.Verstoß: – Lochverlust
2.Verstoß: – Disqualifikation

Zählspiel: 1.Verstoß: – 1 Schlag
2.Verstoß: – 2 Schläge
3.Verstoß: – Disqualifikation

Strafschläge werden an dem Loch hinzugerechnet, an dem der Verstoß begangen wird. Wird das Spiel zwischen dem Spielen zweier Löcher verzögert, so wirkt sich die Strafe am nächsten Loch aus.

4. Aussetzung des Spiels wegen Gefahr (Anmerkung zu Regel 6-8.b)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, so dürfen Spieler, die sich zwischen dem Spielen von zwei Löchern befinden, das Spiel nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Befinden sie sich beim Spielen eines Lochs, so müssen sie das **Spiel unverzüglich unterbrechen** und dürfen es nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Versäumt ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, ist er zu disqualifizieren, sofern das Erlassen dieser Strafe nach Regel 33-7 nicht gerechtfertigt ist.

Signal für unverzügliches Unterbrechen des Spiels wegen Gefahr: 1 langer Signalton.

Signal für sonstige Spielunterbrechung nach Regel 6-8. b.: wiederholt drei aufeinanderfolgende Signaltöne

Signal für Wiederaufnahme des Spiels: wiederholt zwei kurze Signaltöne

Anmerkung: Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers (Regel 6-8.a. II)

5. Üben / Nachputten (Regel 7-2. Anmerkung 2)

Ein Spieler darf im Zählspiel keinen Übungsschlag (z.B. Nachputten) nahe oder auf dem Grün des zuletzt gespielten Lochs ausführen oder zum Prüfen des Grüns einen Ball rollen.

Strafe für Verstoß: 2 Schläge am nächsten Loch.

Strafe für Verstoß am letzten Loch: 2 Schläge an diesem Loch.

6. Caddie (Regel 6-4)

a) Einzel

Nur Amateure dürfen als Caddie eingesetzt werden. Bei Jugendwettspielen sind Caddies nicht erlaubt.

b) Mannschaft

Der Mannschaftskapitän darf unabhängig, ob er Amateur oder Professional ist als Caddie eingesetzt werden. Alle anderen Caddies müssen Amateure sein.

Bei Jugendmannschaftswettspielen dürfen nur Mannschaftsmitglieder und/oder der Mannschaftskapitän als Caddie eingesetzt werden.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation des betroffenen Spielers

7. Elektronische Kommunikationsmittel

a) Das Mitführen von sende- und/oder empfangsbereiten elektronischen Kommunikationsmittel oder deren Benutzung auf dem Platz wirkt störend und rücksichtslos. Stellt die Spielleitung eine schwerwiegende Störung des Spielbe-



triebs durch die Benutzung eines solchen Gerätes durch einen Spieler oder Caddie fest, so kann die Spielleitung diese Störung als schwerwiegenden Verstoß gegen die Etikette bewerten und eine Disqualifikation aussprechen.

- b) Das Mitführen von sende- und/oder empfangsbereiten elektronischen Kommunikationsmittel oder deren Benutzung ist dem Mannschaftskapitän untersagt, solange sich Spieler seiner Mannschaft noch auf der festgesetzten Runde befinden. Stellt die Spielleitung im Falle einer Nichtbeachtung dieser Regelung eine schwerwiegende Störung des Spielbetriebs fest, so kann sie den Verursacher sofort des Platzes verweisen. Ein Spieler seiner Mannschaft darf ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

8. Belehrung durch den Kapitän in Mannschaftswettspielen

Bei Mannschaftsspielen darf zusätzlich zu Regel 8-1 auch der benannte Mannschaftskapitän Belehrungen erteilen. Ein selbst spielender Kapitän darf während seines eigenen Spiels nur seinem Partner Belehrung erteilen. (Regel 8 Anmerkung)

Strafe für Verstoß:

Lochspiel: Lochverlust

Zählspiel: 2 Strafschläge

Der Kapitän muß vor Beginn des Wettspiels der Spielleitung benannt sein, ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

9. Fahren/Mitfahren im Golfwagen o. ä. Fahrzeugen (Decision 33-1/8)

Ein Spieler und sein Caddie müssen zu jeder Zeit während der festgesetzten Runde zu Fuß gehen, außer das kurzfristige Fahren/Mitfahren wird von der Spielleitung/ Platzrichtern ausdrücklich gestattet. Gleiches gilt in Mannschaftswettspielen

während des Spiels seiner Mannschaft für den Mannschaftskapitän.

Strafe für Verstoß durch Spieler:

Lochspiel: Lochverlust für jedes Loch, bei dem der Verstoß festgestellt wird, höchstens jedoch 2 Löcher

Zählspiel: 2 Schläge an jedem Loch, an dem der Verstoß festgestellt wird, höchstens jedoch 4 Schläge pro Runde

Im Falle eines Verstoßes zwischen dem Spiel zweier Löcher wirkt sich der Verstoß am nächsten Loch aus; handelt es sich um das letzte Loch der Runde, an diesem.

Der Spieler muß sofort nach Feststellen des Verstoßes die Benutzung des Fahrzeugs einstellen, andernfalls wird er sowohl im Loch- als auch im Zählspiel disqualifiziert.

Strafe bei Verstoß durch einen Mannschaftskapitän:

Disqualifikation als Mannschaftskapitän für den Rest des Wettspieltages. Ein Spieler seiner Mannschaft darf ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

10. Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung und die Anti Doping Ordnung des DGV.

11. Metall- bzw. Alternativspikes/ Golfschuhe (Decision 33-1/14)

Es gilt die am Wettspieltag gültige Regelung des Austragungsortes. Die Informationspflicht liegt bei den Wettspielteilnehmern.

12. Beendigung von Wettspielen (Regel 34-1)

Zählspiele gelten mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse als beendet. Lochspiele gelten mit der Meldung des Er-



gebnißes durch beide Spieler an die Spielleitung als beendet oder – falls nicht geschehen – mit offizieller Bekanntgabe oder Aushang der betr. Spielpaarung für die nächste Runde. Bei einer Zählspielqualifikation mit nachfolgenden Lochspielen gilt die Zählspielqualifikation als beendet, wenn der Spieler (bei Mannschaften der 1. Spieler) in seinem ersten Lochspiel abgeschlagen hat. (Ausnahme: Bei den Ligasystemen WSMP, Jungsenioren/-innen und Senioren/-innen regelt weiteres die jeweilige Ausschreibung).

13. Vorbehaltsrechte für GV NRW e.V. Spielleitungen

Die Spielleitungen des GV NRW e.V. haben in begründeten Fällen bis zum 1. Start der jeweiligen Runde das Recht,

- die jeweiligen Platzregeln abzuändern
- die festgelegten Startzeiten zu verändern
- die Ausschreibungsbedingungen abzuändern oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben.

Nach dem 1. Start sind Änderungen nur bei Vorliegen sehr außergewöhnlicher Umstände zulässig.

B. Sonstige Ausschreibungskriterien/ Teilnahmebedingungen

1. Vorgabenwirksamkeit

Alle in Einzelwettspielen erzielten Ergebnisse sind „vorgabenwirksam“, sofern auch die sonstigen Bestimmungen des gültigen DGV-Vorgabensystems erfüllt sind. Dies gilt auch für Einzelwettspiele im Rahmen von Mannschaftswettbewerben.

2. Vorgabengrenze

Bei Wettspielen, in denen die Teilnahmeberechtigung durch eine Vorgabengrenze geregelt ist, gilt:

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die am Tage des Meldeschlusses gültige DGV-Stammvorgabe.

Bereits gemeldete Spieler haben daher die Pflicht, Veränderungen der DGV-Stammvorgabe der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. zum Meldeschluss anzuzeigen (schriftlich bzw. per Fax 02151-572486), sofern zum Zeitpunkt des Meldeschlusses die zur Teilnahme berechtigende Vorgabengrenze überschritten wurde. Eine Meldefrist für sonstige Herauf- oder Herabsetzungen der DGV-Stammvorgabe unterhalb der Vorgabengrenze besteht nicht.

3. Reduzierung des Teilnehmerfeldes

Gehen mehr Meldungen als in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Höchstzahl an Teilnehmern ein, so werden die Bewerber mit den höchsten Vorgaben herausgenommen. Spieler, die von einer Reduzierung des Teilnehmerfeldes betroffen sein könnten, sollten daher Verbesserungen der DGV-Stammvorgabe bis zum Zeitpunkt des Meldeschlusses der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. mitteilen. Wird diese Verbesserungsmitteilung bis zum Meldeschluss versäumt, gilt hinsichtlich der Festlegung der Reihenfolge des Teilnehmerfeldes die der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. bis zum Meldeschluss zuletzt genannte DGV-Stammvorgabe. Bei gleicher DGV-Stammvorgabe entscheidet das Los.

4. Veröffentlichung von Startlisten

Wir weisen darauf hin, dass Vor- und Nachname, Heimatclub sowie Startzeiten der einzelnen Teilnehmer an den Wettspieltagen zur Erststellung der Startlisten verwendet werden und im Internet unter www.gvnw.de für jedermann veröffentlicht werden.

Mit Meldung zum Wettspiel stimmt der Spieler zu, dass sein Name, seine Vorgabe und seine Startzeit auf der Startliste durch Aushang u.a. im Clubhaus und im Internet veröffentlicht werden. Mit der Meldung zum Wettspiel willigt der Spieler auch in die Veröffentlichung seines Namens, seiner Vor-



gabe und seines Wettspielergebnisses in einer Ergebnisliste einschließlich der Veröffentlichung seiner Spielergebnisse für jedes Loch der Runde (Scorekarte), im Internet ein. Gegen Bildberichte, die auf der Internetseite des GV NRW e.V. oder Printpublikationen veröffentlicht werden, erhebt er keine Einwände.

5. Abmeldung vom Wettspiel

Spieler oder Mannschaften, die nicht am Wettspiel teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich (schriftlich oder per Fax: 02151-572486) bei der Geschäftsstelle des GV NRW bzw. noch am Vortag der 1. Runde im betreffenden Clubsekretariat abzumelden. Bei Absagen nach Meldeschluss muss die Meldegebühr dennoch bezahlt werden. Falls Spieler und Mannschaften ohne Abmeldung dem Wettspiel oder einzelnen Runden fernbleiben, kann dies als unsportliches Verhalten angesehen werden (vgl. Ziffer B.8 dieser Wettspielbedingungen)

6. Meldungen/Meldeschluss

Es werden nur Onlineanmeldungen über www.gvnrw.de/wettspiele oder www.golf.de entgegengenommen.

7. Vorbehaltsrechte für den GV NRW e.V.

Der austragende Golfclub stellt dem GV NRW e.V. die gesamte Golfanlage einschließlich Clubhaus und Platz unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des gastgebenden Clubs zur Verfügung. Die Entscheidung über die Teilnahme einer Mannschaft oder eines einzelnen Spielers liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

8. Verstoß gegen die Etikette / Unsportliches Verhalten

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette kann die Spielleitung nach Regel 33-7. den Spieler disqualifizie-

ren. Ein schwerwiegender Verstoss gegen die Etikette liegt insbesondere vor, wenn Spieler/-innen folgende Handlungen begehen: z.B. Schläger schmeißen, ungebührliches Benehmen gegenüber Platzrichtern/ Spielleitern. Verhält sich ein/e Spieler/in und/oder eine Mannschaft unsportlich oder grob unsportlich, so kann der Sportausschuss des GV NRW e.V. gegen den/die Spieler/in, oder bei entsprechendem Verhalten der Mannschaft gegen diese oder den Club folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Auflagen
- c) Geldbußen gegen Clubs bei Mannschaftsverstößen
- d) Befristete oder dauernde Wettspielsperre.

Grob unsportliches Verhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird oder der Sportbetrieb bzw. andere Clubs, Mannschaften oder Spieler/innen nicht hinnehmbare Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden.

Bei vorsätzlichen Regelverstößen, unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Wettspiel, vorsätzlichem Verstoß gegen die Etikette sowie der Manipulation eines Wettspielergebnisses, ist eine Sanktion gemäß d) zu verhängen.

Ist ein/e Spieler/in oder eine Mannschaft bei anderen als LGV-Wettspielen wegen unsportlichen Verhaltens auffällig geworden, so kann der Sportausschuss den/die Spieler/in oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren.

Für Maßnahmen des Sportausschusses gilt die NRW-Verfahrensordnung (einzusehen im Internet unter www.gvnrw.de).

Zusätzlich gilt:

Ist seitens des Heimatclubs oder seitens des DGV eine Sperre wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen worden, so kann der Sportausschuss den/die



Spieler/in oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren.

Für Sperren dieser Art gilt die Verfahrensordnung nicht. Die Entscheidung des Sportausschusses ist endgültig.

Haben Heimatclub oder DGV andere oder keine Maßnahmen ergriffen, so ist der Sportausschuss daran nicht gebunden.

Er entscheidet nach freiem Ermessen, ob er ein eigenes Verfahren eröffnet.

Soweit eine befristete oder dauerhafte Wettspielsperre verhängt worden ist, obliegt es dem GV NRW e.V., Dritte davon in Kenntnis zu setzen, sofern diesen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Sperre und ihrer Dauer zusteht. Ein berechtigtes Interesse besteht in der Regel für den Heimatclub des/der Spielers/in, den DGV und, sofern der/die Spieler/in an Mannschaftswettbewerben teilnimmt, für die Clubs der Ligen, in denen der/die Spieler/in antritt oder zuletzt angetreten ist. Der Verband wird diese Obliegenheit nach pflichtgemäßem Ermessen wahrnehmen.

C. Besonderheiten für GV NRW-Wettspiele mit Clubspielleitungen

1. Platzbewertung

Alle Runden des Wettspiels müssen mit dem vom DGV festgesetzten Slope- und Course-Ratingwert gespielt werden.

2. Abändern von Platzregeln (33-8.)

Die generellen Spielbedingungen (Wettspielbedingungen i.S. der Golfregeln; Teil A.) und Platzregeln des GV NRW e.V. (Hardcard) haben Vorrang vor den ständigen Platzregeln des Clubs. Diese dürfen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände abgeändert werden. Besonderheiten vor Ort sind durch ergänzende Sonderplatzregeln (z.B. unbewegliche Hemmnisse, Bestandteile des Platzes etc.) nach Absprache mit dem GV NRW e.V. zu regeln.

3. Ordnungsgemäße Abwicklung

Die ordnungsgemäße Abwicklung ist durch die Club-Spielleitung auf der Ergebnismeldung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Fälle von nicht ordnungsgemäßer Abwicklung werden vom zuständigen Ausschuss des GV NRW e.V. entschieden.

